

Vorlage Nr. XXIII/123
für die XXIII/16. Sitzung
des Akademischen Senats am 06.04.2011

Themenfeld: Nationales Stipendienprogramm

Titel: Stipendienordnung der Universität Bremen

Bezug: AS-Beschluss 8394 vom 15.12.2010 (anbei), Vorlage XXIII/105

Antragsteller: R
Berichterstattung: 6

Beschlussantrag:
Der Akademische Senat beschließt die „Ordnung für die Vergabe von
Deutschlandstipendien (Stipendienordnung)“.

Begründung:
Mit dem Beschluss Nr. 8394 vom 15.12.2010 hat der Akademische Senat
Eckpunkte für die Umsetzung des Nationalen Stipendienprogramms an der
Universität Bremen benannt und einen Auftrag zur Entwicklung eines
Detailkonzepts erteilt. Der vorliegende Ordnungsentwurf setzt diese
Vorgaben um und schafft für potentielle StipendiatInnen, Mittelgeber/innen
und die Beteiligten der Universität eine verbindliche Grundlage für die
Durchführung des Stipendienprogramms.

Die Einwerbung von Mitteln für die Stipendien hat bereits begonnen, erste
Informationen für die Öffentlichkeit stehen zur Verfügung unter
www.uni-bremen.de/deutschlandstipendium

Weitere Informationen zum Stand der Einwerbung ggf. mündlich durch
Referat 16.

Anlagen
AS-Beschluss Nr. 8394
Entwurf der Stipendienordnung

Betr. Themenfeld: **Nationales Stipendienprogramm**
Titel: **Umsetzung des Nationalen Stipendienprogramms an der Universität Bremen**

Bezug: Vorlage Nr. XXIII/105

- 1. Der Akademische Senat nimmt die vorgelegten Eckpunkte zur Umsetzung des Nationalen Stipendienprogramms an der Universität Bremen zustimmend zur Kenntnis und beschließt eine Beteiligung der Universität Bremen an diesem Programm.**
- 2. Prägend für die Umsetzung des Stipendienprogramms an der Universität Bremen soll die Förderung und Unterstützung besonders engagierter Studierender sowie die Bonierung außerschulischen und außerfachlichen Engagements und die Berücksichtigung besonderer persönlicher Lebensumstände und Biographien sein.**
- 3. Der Akademische Senat beauftragt den Rektor - im Rahmen einer Arbeitsgruppe interessierter AS-Mitglieder – mit der Entwicklung eines Detailkonzepts. Die in der Institution Verantwortlichen werden daraufhin wirken, dass bei der Gewinnung für die Einwerbung von Stipendien eine breite Streuung der fachlichen Orientierung der Studierenden ermöglicht wird. Sie werden die Stipendienggeber darauf ansprechen, ob diese sich vorstellen können, die Universität Bremen darin zu unterstützen, den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu tragen.**
- 4. Der AS bittet ferner die Dezernate „Akademische Angelegenheiten“ und „Studentische Angelegenheiten“ nach einem Jahr einen Bericht über die Durchführung des Nat. Stipendienprogramms vorzulegen.**

Abstimmungsergebnis: 16: 3 : 0

Der Akademische Senat der Universität hat auf seiner Sitzung am 16.04.2011 gemäß § 80 Abs. 1 BremHG folgende Ordnung zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) sowie nach der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20.12.2010 (BGBl. S. 2197) beschlossen:

Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Stipendienordnung)

vom ... 2011

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung engagierter und befähigter Studierender, die aufgrund ihres bisherigen Engagements und Werdegangs über ein großes Potential verfügen und herausragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer als ordentliche Studentin / als ordentlicher Student an der Universität Bremen immatrikuliert ist oder unmittelbar vor der Aufnahme eines Studiums an der Universität Bremen steht und die dafür erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung durch öffentliche oder öffentlich unterstützte Einrichtung im In- oder Ausland in Höhe von mehr als 30 Euro monatlich erhält.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren

(1) Der Rektor schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität Bremen die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und wie viele Stipendien für Studiengänge bestimmter Studien- und Berufsfelder festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist – dabei können die Bewerbungsfristen für Studienanfänger/innen und Studierende unterschiedlich gestaltet sein,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studium, für das die Immatrikulation erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung erfolgt für die Dauer der bis zum Abschluss dieses Studiengangs noch verbleibende Regelstudienzeit ab Bewilligungszeitpunkt.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. von BewerberInnen für ein Masterstipendium das Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses sowie ggf. weitere Leistungsnachweise
5. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
6. ggf. Nachweis über berufliche Qualifikationen
7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über weitere erworbene Qualifikationen oder Kenntnisse (z.B. Sprachen)
8. ggf. Nachweis besonderer Auszeichnungen und Preise
9. ggf. Nachweise sozialen oder familiären Engagements

10. ggf. Nachweis von Gründen, die sich erschwerend oder hinderlich auf die bisherige Bildungsbiographie ausgewirkt haben.
11. Eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. für Studienanfänger/innen ein Zulassungsbescheid oder eine Einschreibbestätigung der Universität Bremen

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Auswahlverfahren und Stipendienrat

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienrat anhand der Auswahlkriterien nach Absatz 5 jene Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendienrat gehören an:

1. die Rektorin bzw. der Rektor als Vorsitzende/r
2. drei Hochschullehrer bzw. drei Hochschullehrerinnen. Die Wahl erfolgt durch die Gruppe der Hochschullehrer/Lehrerinnen im Akademischen Senat für eine Dauer von zwei Jahren.
3. Zwei Studierende. Die Wahl erfolgt durch die Gruppe der Studierenden im Akademischen Senat für ein Jahr.

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Stipendienrats teil: die Zentrale Frauenbeauftragte, die Konrektorin / der Konrektor für Interkulturalität und Internationalität. Für jedes Mitglied zu 2.-3. wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt. An den Beratungen zu Abs. 6 kann der Stipendienrat weitere beratende Personen oder Institutionen beteiligen.

(3) Der Stipendienrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit

den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Auswahl erfolgt getrennt für Bewerber/innen für grundständige und weiterführende (Master-) Studiengänge im Verhältnis der jeweiligen Bewerbungszahlen. Für die Auswahl der StipendiatInnen werden alle Bewerber/innen auf Ranglisten für das grundständige Studium oder für ein Masterstudium geführt. Die jeweils zur Verfügung stehenden Stipendien werden an die ranghöchsten Bewerber/innen vergeben, die Rangnachfolgenden bilden die Gruppe der Nachrücker/innen gemäß Abs. 1.

(5) Kriterien für die Rangfolgenbildung sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und ggf. belegte besondere fachliche Eignung oder Qualifizierung
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und Noten, für Studierende oder Anfänger/innen eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
3. Für alle Bewerber/innen der Nachweis besonderen Engagements, spezieller Erfahrungen oder Qualifikationen, besonderer Härten.

Die vorliegenden Nachweise werden entsprechend des Punkterasters aus Anlage 1 bewertet; die jeweils erzielte Gesamtpunktzahl einer Bewerberin / eines Bewerbers ergibt die Gesamtbetrachtung des individuellen Potentials.

(6) Der Stipendienrat berät regelmäßig über die Erfahrungen und Ergebnisse in der Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten und der Einwerbung von Stipendien von privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern.

§ 6 Bewilligung

(1) Der Rektor bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienrats für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Entscheidung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

Der Bewilligungsbescheid legt Zeitpunkt und Art der Nachweise fest, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die Überprüfung zu ermöglichen.

(3) Als Nachweise gemäß Abs. 2 können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
3. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
4. Immatrikulationsbescheinigung.

(4) Bei rechtzeitiger Vorlage der im Bewilligungsbescheid geforderten Nachweise wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den gesamten Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Universität Bremen immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes fortgezahlt.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung, Studiengangswechsel

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Eine Beurlaubung ist durch die Stipendiatin / den Stipendiaten der Geschäftsstelle des Stipendienrats vor Antritt der Beurlaubung anzuzeigen. Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

(3) Im Falle eines Studiengangwechsels erfolgt keine Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen gemäß § 6 Abs 4; die Stipendiatin / der Stipendiat muss eine erneute Bewerbung gemäß § 4 stellen.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, insbesondere dann wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin den Pflichten nach § 6 Abs. 3 und § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Auswahlkriterien erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogrammgesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Universität Bremen fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Grundlage dafür bildet die Zugehörigkeit zur Gruppe der Spender/innen oder der StipendiatInnen, eine individuelle Zuordnung von bereitgestellten Stipendien zu einzelnen Studierenden ist nicht möglich. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den

Der Rektor

Anlage 1 zur Stipendienordnung vom

**Punkteraster zur Gesamtbetrachtung des individuellen Potentials
gemäß § 5 Abs. 5 Stipendienordnung**

Auswahlkriterium zur Beurteilung der Leistung, Befähigung und des Engagements	Zu vergebende Punkte	Erzielter Punktwert
Noten des letzten Bildungsabschnittes (Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss)	Bis 1,5: 4 Pkte 1,6 - 2,0: 3 Pkte 2,1 - 2,5: 2 Pkte 2,6 – 3,0: 1 Pkte Über 3,0: 0 Pkte	
Während des letzten Bildungsabschnittes zusätzlich erbrachte Leistungen	1 – 2 Pkte	
Berufliche und berufspraktische Qualifikationen	1-3 Pkte	
Weitere fachliche oder außerfachliche Qualifikationen und Leistungen (z.B. Fremdsprachen, Auszeichnungen)	1-3 Pkte	
Ehrenamtliches Engagement, Engagement in Interessenvertretungen	1- 3 Pkte	
Erziehung und Pflege unterhaltsberechtigter Kinder im eigenen Haushalt	Pro Kind 1 Pkt.	
Pflege von Angehörigen	1 -3 Pkte	
Einschränkungen / Beeinträchtigungen, die schnellere Qualifizierungszeiten oder bessere Noten verhinderten	1 – 3 Pkte	
Ergebnis		

Für jede Bewerber/in jeden Bewerber wird durch die Geschäftsstelle des Stipendienrats ein eigenes Punkteraster erstellt und mit Vorschlägen zur Vergabe der Punkte versehen. Dieser Vorschlag wird im Einzelnen durch den Stipendienrat mit Stimmenmehrheit bestätigt oder korrigiert; dabei können aufgrund stark differierender Notenpraxis unterschiedlicher Studienrichtungen Korrekturen hinsichtlich der aufgrund von Noten vergebenen Punkte vorgenommen werden.

Anlage 2 zur Stipendienordnung vom

**Studien- und Berufsfelder als Cluster
zur spezifischen Widmung von Stipendien durch Stipendiengeber/innen
gemäß § 4 Abs. 2 Stipendienordnung**

Alle Studiengänge und Studienfächer der Universität Bremen sind entsprechend ihrer jeweiligen fachlichen / inhaltlichen Ausrichtung einem der nachfolgende aufgeführten Studien- und Berufsfelder schwerpunktmäßig zugeordnet:

- Natur & Umwelt
- Zahlen, Technik & Produktion
- Management & Recht
- Gesellschaft & Bildung
- Kultur, Medien, Kunst & Musik
- Sprachen & Literaturen
- Mensch & Gesundheit
- Lehramt

Die Zuordnung der einzelnen aktuellen und künftigen Studienangebote zu den vorstehend genannten Studien- und Berufsfeldern ist veröffentlicht unter www.studium.uni-bremen.de